

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. „Verbraucher“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl 1979/140 in der geltenden Fassung) und somit eine natürliche oder juristische Person die kein Unternehmer ist.

1.2. „Unternehmer“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

1.3. Als „Kunden“ werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sowohl Verbraucher als auch Unternehmer bezeichnet.

1.4. Sämtliche Rechtsgeschäfte, sonstige Leistungen (wie Bauleistungen, Reinigungen, Montagen, Schulungen, PSA-Überprüfungen, Evaluierungen, etc.) und Angebote, die von uns erbracht werden, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Kunden erheben. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

1.5. Für Unternehmer gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte.

1.6. Wenn nicht anders angegeben erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichen Maßen bzw. Mengen sowie den einschlägigen Bestimmungen der geltenden ÖNORM.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben, sofern von uns nicht gegenüber dem Kunden offengelegte Spezialvollmachten erteilt wurden.

2.2. Technische Angaben in unseren Unterlagen verstehen sich bloß als Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden.

2.3. Unser Angebot basiert auf der Annahme, dass die offerierten Leistungen geschlossen in der offerierten Menge beauftragt werden. Bei Beauftragung nur einzelner Positionen oder verminderter Mengen ist der Preis neu zu vereinbaren.

2.4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für Verbraucher jedoch nur dann, wenn sie vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und der Kunde hat den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

2.6. Mit Unterzeichnung des Auftrages gelten alle gegenständlichen Bedingungen und Vorschriften als vom Kunden anerkannt, wobei gleichzeitig damit alle anderen gegenteiligen Bedingungen, die im Auftragschreiben sonst genannt wurden, hinfällig sind.

## 3. Preise

3.1. Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (EUR), exklusive Umsatzsteuer. Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.

3.2. Alle von uns einem Verbraucher genannten oder mit diesem vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind jedenfalls 2 Monate gültig.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.3. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, etc., berechtigen uns gegenüber Unternehmern, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Unternehmer steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen.

3.4. Haftrücklässe bzw. anteilige Baustellengemeinkosten sind nicht Teil der angebotenen Preise und daher nicht vom jeweiligen Anbotspreis in Abzug zu bringen.

3.5. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes. Es wird vorausgesetzt, dass die Leistung in einem Arbeitsgang vorgenommen werden kann. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare, im Zusammenhang mit der Bauführung erforderlich gewordene Unterbrechungen der Arbeiten entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Bei kurzfristiger Absage eines Termins, Abbruch der Arbeiten oder Absage des Bauvorhabens seitens des Auftraggebers behalten wir uns vor einen Ausfallsbetrag von € 600,- in Rechnung zu stellen.

3.7. Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten werden entsprechend dem Aufwand zu unseren Bedingungen durchgeführt.

3.8. Bei Verrechnung nach Ausmaß hat diese abschnittsweise gemäß dem Leistungsfortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch uns hat die gemeinsame Vornahme des Ausmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Kunde an dem Ausmaß nicht, erkennt er damit unser Ausmaß an.

3.9. Regiezeiten werden mit € 69,00/Mannstunde zur Verrechnung gebracht. Der Kalkulation liegt eine Arbeitszeit wochentags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr zugrunde. Für Arbeitszeiten zwischen 18:00 und 7:00 sowie Wochenend- bzw. Feiertagsarbeitszeiten, verrechnen wir die gesetzlich vorgesehenen Zuschläge, mindestens jedoch einen Aufschlag von 100 % auf die Arbeitszeit.

3.10. Bei Außenarbeiten behalten wir uns vor bei witterungsbedingten Beeinträchtigungen wie Regen, Schneefall, stärkerem Wind, oder Temperaturen unter +5 Grad die Fortführung der Arbeiten einzustellen. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Arbeiten zu verschieben und bei nächstmöglicher Gelegenheit bzw. stabilen Witterungsbedingungen durchzuführen. Für dadurch entstehende Terminverzögerungen übernehmen wir keine Verantwortung.

## 4. Höhenarbeit, Montagedienstleistungen und Inspektionen

4.1. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Höhenarbeit, Montage und Inspektionen sind vom Kunden so rechtzeitig vorzunehmen, dass die jeweiligen Arbeiten sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung der angebotenen Leistung durchgeführt werden kann. In ganz oder teilweise versperrten Gebäudeteilen sind befugte Begleitpersonen beizustellen. Sofern die zuvor beschriebenen Vorarbeiten nicht erledigt wurden bzw. die beizustellende Begleitperson nicht anwesend ist, sind wir berechtigt, den Arbeitsbeginn ohne Säumnisfolgen zu verlegen, wobei die bereits aufgelaufenen Kosten dem Kunden verrechnet werden.

4.2. Für die Dauer der Arbeiten stellt der Kunde den ungehinderten Zu- und Abgang zur / von der Arbeitsstelle sicher. Allfällige erforderliche firmenspezifische Sicherheitszertifikate und Unterweisungen sind uns vor Angebotslegung zu melden. Sämtliche allenfalls erforderlichen Befunde, Beschauten oder sonstige Bewilligungen, welche in den Bereich des Auftraggebers fallen, sind vom Kunden beizubringen.

4.3. Die Durchführung der Höhenarbeiten basiert mehrheitlich auf Seilzugangsmethoden und ist auf diese Zugangsform abgestimmt. Unsere Mitarbeiter sind nach internationalen Standards ausgebildet. Wenn die Baustellensituation ein sicheres Arbeiten nicht erlaubt, behalten wir uns vor die Arbeiten einzustellen bzw. den Arbeitsbeginn zu verschieben, bis die Gegebenheiten ein sicheres Arbeiten ermöglichen.

4.4. Für den Aufbau unseres Sicherungssystems benötigen wir Zugang zu allen betroffenen Gebäudeteilen (insbesondere Dachbereiche) im Nahbereich der Arbeitsstelle. Allfällige Abstimmungen mit der Gebäudeverwaltung hinsichtlich Zugangsberechtigungen sind vom Kunden vorzunehmen. Die Genehmigung für die Verwendung von Kaminen, Laufstegen etc. zur Befestigung unserer Seile ist vom Kunden einzuholen bzw. zu erteilen.

4.5. Die Beurteilung der seiltechnischen Zugangsmöglichkeit einer Arbeitsstelle ist von vielen Faktoren abhängig. Bei komplexen Zugangslösungen oder unbekanntem Bauzustand der Verankerungspunkte behalten wir uns daher vor, unser Angebot vorbehaltlich einer praktischen Erprobung freibleibend zu stellen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

4.6. In allen Fällen in denen eine solche praktische Erprobung nicht durchgeführt wurde, behalten wir uns vor, die Arbeitsdurchführung einzelner Teilarbeiten, beim Auftreten nicht absehbarer Zugangsprobleme, abzurechnen. Für aus diesem Grunde nicht durchgeführte Teilarbeiten werden keine Kosten verrechnet. In diesem Falle verrechnen wir anteilmäßig nach Auftragsabwicklung bzw. nach Aufwand. Dem Kunden entsteht in diesem Falle kein Anspruch auf alternative Durchführung der Arbeiten mittels Kran, Arbeitsbühne oder Gerüst.

4.7. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Teile, Gerüste und Anlagen vor Nässe, Staub und Schmutz und sonstigen widrigen Einflüssen geschützt sind und sorgfältig gelagert werden. Wir übernehmen keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material z.B. durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und/oder Sachbeschädigung durch den Kunden oder Dritte.

4.8. Der Kunde ist darüber hinaus auf seine Kosten und Gefahr zur rechtzeitigen technischen Hilfestellung sowie zu sämtlichen, zur Erfüllung des Vertrages notwendigen bauseitigen Leistungen, (zB zur Bereitstellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Hilfsmittel und Hilfseinrichtungen wie Stapler, Kran, Hebezeuge, Rüstungen und sonstiges) über das normale Monteurshandwerkszeug hinaus erforderliche Werkzeug, sowie Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Parkkarte für Parkgebühren sowie bei langfristigen Montagen (über 3 Werktagen) zur Bereitstellung eines versperrbaren Raumes, verpflichtet.

4.9. Für die unmittelbar mit den Arbeiten an einer Anlage zusammenhängenden Nebenarbeiten stellt der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die notwendigen und geeigneten Hilfskräfte (z.B. Dachdecker, Spengler, Zimmerer, etc.) zur Verfügung. Dadurch wird keine Überlassung von Arbeitskräften begründet.

4.10. Erfolgt eine Anfertigung aufgrund von Unterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle, etc.) des Kunden, so haften wir nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern tragen nur dafür Sorge, dass die Ausführung nach den Angaben des Kunden erfolgt.

4.11. Der Kunde ist nach erfolgter Leistung – auch wenn es sich nur um eine Teilleistung/-lieferung handelt – verpflichtet, nach Meldung der Abnahmebereitschaft die erbaute Leistung mit unserem Mitarbeiter unverzüglich abzunehmen und ggf. das Abnahmeprotokoll – allenfalls unter genauer Angabe von Einwendungen – zu unterzeichnen. Anderenfalls gilt die Abnahme des gelieferten Gewerks sofort als mangelfrei abgenommen.

### 5. Beigestellte Materialien und Daten

5.1. Vom Kunden beigestellte Materialien, wie Papier, Daten und Datenträger aller Art sind von diesem binnen vier Wochen nach Rechnungslegung bei uns abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist übernehmen wir für nicht abgeholte Materialien keine wie immer geartete Haftung und sind berechtigt, die Materialien auf Kosten des Kunden ohne wie immer gearteten Ersatzanspruch des Kunden zu entsorgen oder – nach unserem Ermessen – im Namen sowie auf Gefahr und Kosten des Kunden zu marktüblichen Konditionen bei uns oder einem Dritten einzulagern. Wir sind in keinem Fall dazu verpflichtet, diese Unterlagen sowie deren Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

5.2. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der von Unternehmern beigestellten Materialien. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von uns nicht überprüft. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Materialien verursacht werden.

### 6. Zahlungsbedingungen, Verzug

6.1. Unsere Rechnungen - auch Teilrechnungen - sind 14 Tage nach Ausstellungsdatum netto spesen- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig. Nachlässe, Rabatte und Skonti auf die Preise zu unseren Angeboten bedürfen der Schriftform und betreffen nur das gegenständliche Angebot, nicht jedoch Nachtragsarbeiten und Folgeaufträge.

6.2. So nicht abweichend vereinbart verrechnen wir Regiearbeiten und sonstige zusätzlich beauftragte Arbeiten auf Basis € 69,00/Mannstunde Normalarbeitszeit zuzgl. Anfahrt bei weniger als 5 verrechenbaren Stunden pro Mann.

6.3. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro (EUR) excl. Umsatzsteuer; zahlbar netto innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu Gunsten des von uns bekannt gegebenen Kontos.

6.4. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Weiters ist der Kunde verschuldensunabhängig dazu verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zu bezahlen, wobei wir berechtigt sind, darüber hinausgehende Bankzinsen im üblichen Ausmaß geltend zu machen. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahnkosten (€ 5,- pro Mahnung) und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.

6.6. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden aus unserer Sicht zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

6.7. Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Unternehmer ist darüber hinaus nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

6.8. Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

6.9. Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Leistung, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

### 7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

7.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

7.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

7.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

7.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

7.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

7.7. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

7.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

7.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung/Ware als genehmigt.

7.10. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.

7.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

7.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

### 8. Haftung

8.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

8.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

8.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

8.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

### 9. Urheberrecht, Schutzrechte Dritter

10.1. Sämtliche dem Kunden überlassene Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Pläne, Modelle, technische Berechnungen, Schulungsunterlagen und dergleichen, bleiben unser Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzustellen.

10.2. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Zeitungen, Kalender, Prospekte, Schulungsunterlagen, Fotos und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie z.B. Werknutzungs- und/oder Verwertungsrechte.

10.3. Der Kunde stimmt zu, dass wir die für ihn erzeugten Produkte zu Werbezwecken abbilden und – z.B. als Kalender, Zeitung – anderweitig präsentieren; die Gestaltung der Präsentation sowie die Auswahl des Präsentationsmediums bleibt unserem alleinigen Ermessen überlassen.

### 10. Salvatorische Klausel

11.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

11.2. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde verpflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

### 11. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.